

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren „auf Abberufung des Landtags“ vom 14.10. bis 27.10.2021

1. Die Gemeinde Höslwang bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsbezirks	Abgrenzung des Eintragungsbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift der zugehörigen Eintragungsräume	Öffnungszeiten des Eintragungsraumes
1	gesamtes Gemeindegebiet der Gemeinde Höslwang	Gemeindeverwaltung Höslwang, Kirchplatz 12, 83129 Höslwang	Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr <u>Zusätzlich:</u> Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr <u>Dazu an folgenden Tagen:</u> Samstag, 23.10.2021 09:00 – 11:00 Uhr

Für die Bürger aus HÖSLWANG besteht auch die Möglichkeit, sich in die Eintragungsliste einzutragen, die in der

Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing
Wasserburger Str. 1
83128 Halfing

Zimmer 1 oder Zimmer 7 aufliegt. Die dortigen Öffnungszeiten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Bezeichnung und genaue Anschrift der zugehörigen Eintragungsräume	Öffnungszeiten des Eintragungsraumes
Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing, Wasserburger Str. 1, 83128 Halfing, Zimmer 1 oder Zimmer 7	Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr <u>Zusätzlich:</u> Montag – Mittwoch 13:00 – 16:00 Uhr Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr <u>Dazu an folgenden Tagen:</u> Samstag, 23.10.2021 09:00 – 11:00 Uhr Donnerstag, 21.10.21 18:00 – 20:00 Uhr

Sämtliche Eintragungsräume sind barrierefrei!

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021 veröffentlicht.

Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden: Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing, Wasserburger Str. 1, 83128 Halfing, Zimmer 1 sowie in der Gemeindeverwaltung Höslwang, Kirchplatz 12, 83129 Höslwang oder im Internet unter www.halfing.de oder an den bekannten Anschlagtafeln.

Halfing, 20.09.2021



Binder



An die Amtstafel	
angeheftet am:	21.09.2021
abgenommen am:	28.10.2021

Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021)

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die **Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragssteller des Volksbegehrens haben die Eintragslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayern aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Telefon: 0 80 84/5 03 12 66; E-Mail: j.layer@t-online.de), als **sein Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstraße 3, 80995 München; Telefon: 0 89/ 1 40 25 91; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

gez.
 Karl Michael Scheufele
 Ministerialdirektor